

Nr. 844a

Kantonale Tabakprodukteverordnung (KTabPV)

vom 17. März 2026 (Stand 1. Mai 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) vom 1. Oktober 2021¹ und § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes (GebG) vom 14. September 1993²,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

1 Geltungsbereich

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Tabakproduktegesetzgebung.

2 Organisation und Zuständigkeit

§ 2 *Aufsicht*

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement überwacht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates den Vollzug der Tabakproduktegesetzgebung.

¹ SR [818.32](#)

² SRL Nr. [680](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Vollzugsbehörde*

¹ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz ist für den Vollzug der Tabakproduktegesetzgebung zuständig, soweit diese dem Kanton übertragen ist.

² Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz kann eine Fachorganisation mit der Durchführung von Testkäufen beauftragen.

3 Gebühren

§ 4

¹ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz erhebt für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, Gebühren nach Artikel 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) vom 1. Oktober 2021³. In besonders leichten Fällen kann auf das Erheben der Gebühr verzichtet werden.

² Aufwände bei Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, werden mit einem Stundenansatz von 40 bis 85 Aufwandpunkten verrechnet. Der Wert eines Aufwandpunktes beträgt Fr. 2.30.

³ Daneben können insbesondere folgende Gebühren anfallen:

a.	Wegpauschale bei Probenerhebungen und Inspektionen	20 Aufwandpunkte
b.	erster beanstandeter Sachverhalt bei Inspektionen	30 Aufwandpunkte
c.	jeder weitere beanstandete Sachverhalt	15 Aufwandpunkte
d.	Administration (pro Stunde)	60 Aufwandpunkte

4 Rechtsschutz

§ 5 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz kann innerhalb von zehn Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Soweit das eidgenössische Recht nichts anderes vorsieht, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972⁴.

§ 6 *Aufschiebende Wirkung*

¹ Die verfügende Behörde und die Beschwerdeinstanz können einer Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

³ SR [818.32](#)

⁴ SRL Nr. [40](#)

§ 7 *Haftung*

¹ Soweit das eidgenössische Recht nichts anderes vorsieht, gelten die Vorschriften des kantonalen Haftungsgesetzes (HG) vom 13. September 1988⁵.

⁵ SRL Nr. [23](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	17.03.2026	01.05.2026	Erstfassung	G 2026-012

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
17.03.2026	01.05.2026	Erlass	Erstfassung	G 2026-012